

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. März 2022

Nr. 17/2022

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Wirtschaftsinformatik (WI)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 21. März 2022

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Wirtschaftsinformatik (WI)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 21. März 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Wirtschaftsinformatik“,
- Anlage 1 „Studienverlaufspläne zu Artikel 2“ und
- Anlage 4 „Modulbeschreibungen der Module der Fakultät IV“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Wirtschaftsinformatik (WI) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (Amtliche Mitteilung 20/2019), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Wirtschaftsinformatik (WI) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 23. Juni 2020 (Amtliche Mitteilung 33/2020) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Erfolgreiche Bearbeitung von Übungs- bzw. Projektaufgaben (1 – 12 Aufgaben, zeitlicher Umfang insgesamt 10 – 135 Stunden).

Dabei müssen vorgegebene Übungs- bzw. Projektaufgaben als Hausaufgaben bearbeitet und die Lösungen beim Lehrenden fristgerecht vorgewiesen werden. Das Vorweisen der Lösung kann durch Einreichung in schriftlicher oder elektronischer Form und/oder durch eine kurze mündliche Präsentation (5 - 15 Minuten) erfolgen. Die genaue Form der Einreichung und/oder Präsentation wird vom Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Anzahl, Art und Umfang der Aufgaben ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5:

„(3) In den Modulen „Rechnerarchitekturen I“ (4INFBA010) und „Einführung in Visual Computing“ (4INFBA020) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung das erfolgreiche Erbringen der Studienleistung in demselben Modul.“

2. Artikel 2 § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Module der Modulsäule Informatik (Module 4INFBA010 – 4INFBA012, 4INFBA020, 4INFBA021, 4INFBA303, 4INFMA020, 4INFMA024, 4INFMA025 und 4INFMA029).“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die Bildung der Note für eine Gesamtprüfungsleistung in den Modulen der Modulsäule Informatik (Module 4INFBA010 – 4INFBA012, 4INFBA020, 4INFBA021, 4INFBA303, 4INFMA020, 4INFMA024, 4INFMA025 und 4INFMA029).“

c) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt nicht für die Bildung der Note einer Prüfungsleistung in den Modulen der Modulsäule Informatik (Module 4INFBA010 – 4INFBA012, 4INFBA020, 4INFBA021, 4INFBA303, 4INFMA020, 4INFMA024, 4INFMA025 und 4INFMA029).“

3. Anlage 1: Studienverlaufspläne zu Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1: Studienverlaufspläne zu Artikel 2

Exemplarischer Studienverlaufsplan des M.Sc. Wirtschaftsinformatik bei Start im Wintersemester

1. Studienjahr

Modul		Semester			
Nr.	Bezeichnung	1.		2.	
		SWS	LP	SWS	LP
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftsinformatik	6	9		
Nach Wahl	Modulsäule Informatik	4-5	6		
Nach Wahl	Modulsäule Informatik	4	6		
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftswissenschaften	6-8	12		
3WIMA008	Praktikum Implementierung von Anwendungssystemen			4	6
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftsinformatik			6	9
Nach Wahl	Modulsäule Informatik			4-5	6
Nach Wahl	Modulsäule Informatik			4-5	6
Summe		20-23	33	18-20	27

2. Studienjahr

Modul		Semester			
Nr.	Bezeichnung	3.		4.	
		SWS	LP	SWS	LP
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftsinformatik	6	9		
3WIMA010	Betriebliches Praktikum oder Forschungsinstitut	0	6		
3WIMA009	Projektarbeit MA	6	9		
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftswissenschaften	3	6	3	6
3WIMA011	Masterarbeit			0	24
Summe		15	30	3	30

Exemplarischer Studienverlaufsplan des M.Sc. Wirtschaftsinformatik bei Start im Sommersemester

1. Studienjahr

Modul		Semester			
Nr.	Bezeichnung	1.		2.	
		SWS	LP	SWS	LP
3WIMA008	Praktikum Implementierung von Anwendungssystemen	4	6		
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftsinformatik	6	9		
Nach Wahl	Modulsäule Informatik	4-5	6		
Nach Wahl	Modulsäule Informatik	4-5	6		
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftsinformatik			6	9
Nach Wahl	Modulsäule Informatik			4-5	6
Nach Wahl	Modulsäule Informatik			4	6
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftswissenschaften			6-8	12
Summe		18-20	27	20-23	33

2. Studienjahr

Modul		Semester			
Nr.	Bezeichnung	3.		4.	
		SWS	LP	SWS	LP
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftsinformatik	6	9		
3WIMA010	Betriebliches Praktikum oder Forschungsinstitut	0	6		
3WIMA009	Projektarbeit MA	6	9		
Nach Wahl	Modulsäule Wirtschaftswissenschaften	3	6	3	6
3WIMA011	Masterarbeit			0	24
Summe		15	30	3	30

4. In der Anlage 2 „Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8“ wird der Bereich „Wahlpflichtbereich der Modulsäule Informatik“ wie folgt gefasst:

Wahlpflichtbereich der Modulsäule Informatik (24 LP)					
4INFBA011	Betriebssysteme und nebenläufige Programmierung	1	1	6	FPO-B INF
3INFBA303	Verteilte Systeme	1	1	6	FPO-B INF
3INFMA029	Datenbanksysteme II	0	1	6	FPO-M INF
3INFMA024	Parallelverarbeitung	1	1	6	FPO-M INF
4INFBA010	Rechnerarchitekturen I	1	1	6	FPO-B INF
4INFBA012	Rechnernetze I	0	1	6	FPO-B INF
4INFMA025	Rechnernetze II	0	1	6	FPO-M INF
4INFMA020	Softwaretechnik II	0	1	6	FPO-M INF
4INFBA021	Einführung in Complex and Intelligent Software Systems	0	1	6	FPO-B INF
4INFBA020	Einführung in Visual Computing	1	1	6	FPO-B INF

5. Anlage 4 „Modulbeschreibungen der Module der Fakultät IV“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 8. Dezember 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 21. März 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)